

# Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

## Informationsmaterial

### **GRUNDSATZ 6: BERUFLICHE BEZIEHUNGEN**

Genereller Grundsatz: Psychotherapeutisch Tätige berücksichtigen bei ihrem Handeln stets die Anforderungen, Kenntnisse und Verpflichtungen ihrer Kollegen in Psychotherapie, Psychologie, Medizin und anderen verwandten Berufszweigen. Sie respektieren die Vorrechte und Verpflichtungen der Institutionen und Organisationen, denen die Kollegen angehören.

Grundsatz 6.a: Psychotherapeutisch Tätige respektieren die Kompetenzbereiche verwandter Berufszweige. Sie nutzen alle beruflichen, technischen und administrativen Ressourcen zum Wohle der Patienten. Auch das Nichtvorhandensein beruflicher Beziehungen zu Kollegen anderer Fachbereiche entbindet psychotherapeutisch Tätige nicht von der Pflicht, ihren Patienten die bestmögliche Behandlung zukommen zu lassen und ihnen unter Voraussicht und Sorgfalt zusätzliche oder alternative Hilfe zu verschaffen.

Grundsatz 6.b: Psychotherapeutisch Tätige kooperieren vollständig mit verwandten und angrenzenden Berufsgruppen und berücksichtigen deren Arbeitsweisen. Sofern ein Patient bereits bei einem anderen Spezialisten in ähnlicher Behandlung ist, bezieht der Psychotherapeut die beruflichen Beziehungen zum Kollegen ein und handelt mit großer Sorgfalt für das Patientenwohl. Zur Vermeidung von Konflikten oder Verwechslungen werden therapeutische Fragen mit dem Kollegen diskutiert und ausgetauscht; in der Beziehungen zu allen involvierten Fachleuten ist jederzeit auf gegenseitiges Einverständnis und Klarheit zu achten.

Grundsatz 6.c: In der Ausbildung oder Supervision von Kollegen/Studierenden akzeptieren psychotherapeutisch Tätige ihre Verpflichtung, der beruflichen Weiterentwicklung und dem Wissenszugewinn dieser Mitarbeiter zu dienen. Sie vergewissern sich über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kollegen und garantieren angemessene Arbeitsbedingungen, frühzeitige Einschätzungen, konstruktive Entwicklungsgespräche und Möglichkeiten zum Erfahrungsgewinn.

Grundsatz 6.d: Psychotherapeutisch Tätige nutzen ihre beruflichen Beziehungen zu Patienten, Auszubildenden, Studierenden, Mitarbeitern oder Forschungsteilnehmern zu keiner Zeit für sexuellen oder anderweitigen Missbrauch aus oder dulden jegliche Form von Missbrauch. Die sexuelle Belästigung umfasst beabsichtigte, wiederholte Äußerungen, Gesten oder Körperkontakt sexueller Natur, die vom Betroffenen unerwünscht sind.

Grundsatz 6.e: Falls psychotherapeutisch Tätige Kenntnis von einer Verletzung der berufsethischen Richtlinien durch einen Kollegen bekommen, sollten sie versuchen, dem Kollegen sein Verhalten vor Augen zu führen und das Problem so auf informellem Wege zu lösen. Sofern das Fehlverhalten geringfügiger Natur ist und/oder auf fehlende Sensibilität, fehlendes Wissen oder mangelnde Kompetenz zurückzuführen zu sein scheint, ist eine derartige informelle Lösung meist angemessen. Derartige informelle Lösungsversuche sollten unter Berücksichtigung der Privatsphäre aller Beteiligten geschehen. Scheint eine informelle Lösung unmöglich oder der Schwere des Fehlverhaltens nicht angemessen, sollte der Vorgang der zuständigen Institution, etwa der Ethikkommission, zur Kenntnis gebracht werden.

Grundsatz 6.f: Wenn ein psychotherapeutisch Tätiger zu einer wissenschaftlichen Publikation beiträgt, so wird ihm Anerkennung für diese Veröffentlichung proportional zu deren Umfang zuteil. Umfassende fachliche Beiträge mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Projekt werden durch gemeinsame Verfasserschaft anerkannt; hierbei wird derjenige zuerst genannt, der den grundsätzlichen Beitrag geleistet hat. Kleinere fachliche Beiträge sowie Schreibassistenz oder nicht-fachliche Hilfe können in Fußnoten oder in der Einleitung Erwähnung und Anerkennung finden. Alle Quellen und Referenzen, die das Forschungsprojekt oder die Veröffentlichung beeinflusst haben, werden in geeigneter Form zitiert. Psychotherapeutisch Tätige, die Material anderer für die Veröffentlichung zusammenstellen, veröffentlichen diese Sammlung in Namen der Urheber sowie ggf. unter Angabe des eigenen Namens als Herausgeber. Die Verfasser aller Beiträge werden namentlich erwähnt.

Grundsatz 6.g: Die Durchführung von Forschungsprojekten in beruflichen oder anderen Einrichtungen erfolgt nur nach vorhergehender Einverständniserklärung und Authorisierung. Psychotherapeutisch Tätige sind sich hierbei ihrer Verpflichtung gegenüber künftigen Forschern bewusst und garantieren, dass die gastgebenden Institutionen des Forschungsvorhabens angemessen und umfassend über Methode und Ziel der Forschung informiert werden sowie Anerkennung für ihre Kollaboration erhalten.